

Beitragsordnung

Internationaler Chor des Vereins Zusammenleben der Kulturen in Dietzenbach e.V.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Chor-Mitglieder. Sie kann vom Vorstand geändert werden. Sie wird der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

§2 Beschlüsse

- 1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Chor. Die Beiträge werden im Voraus fällig.
- 2. Die festgesetzten Beiträge gelten ab 01.01.2020

§3 Beiträge

- 1. aktives Chormitglied ohne Vereinsmitgliedschaft monatlich 25,00 €
- 2. aktives Chormitglied mit Vereinsmitgliedschaft monatlich 20,00 € plus Mindestbeitrag für Verein 3,00 € oder zusätzlicher selbst gewählter Mitgliedsbeitrag/ Spende
- 3. förderndes Mitglied (Jahresbeitrag für natürliche Personen, ohne aktive Teilnahme am Chor) 30,00 € / Jahr (Mindestbeitrag) 60,00€/Jahr 100,00€/Jahr 150,00€/Jahr

Die Einstufung in eine Beitragsstufe erfolgt aufgrund einer Selbsteinstufung im schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Einstufung kann vom Mitglied durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Quartals geändert werden.

4. Umwandlung der Beiträge

Der Mitgliedsstatus ist auf Antrag wandelbar vom singenden Mitglied in ein förderndes Mitglied und umgekehrt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

5. Zeitweise Freistellung

Der Vorstand kann auf Antrag eine ruhende Mitgliedschaft oder aus sozialen Gründen eine Ermäßigung des Chorbeitrags und/oder Freistellung vom Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder unter besonderen Umständen für eine bestimmte Zeit beschließen.

- 6. Änderungen der persönlichen Angaben sind vom Mitglied schnellstmöglich mitzuteilen.
- 7. Bei Vereinseintritt bzw. eintritt in den Chor im laufenden Jahr erfolgt eine Berechnung des Beitragssatzes anteilig quartalsweise.
- 8. Der Chorbeitrag wird zu Beginn eines Quartals vom Verein eingezogen. Dazu ist eine Einzugsermächtigung zwingend erforderlich.

§ 4 Beendigung der Chormitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch freiwilligen Austritt.
 - a.) Der Austritt kann nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres durch schriftliche Erklärung, die dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Austritt zugegangen sein muss, erfolgen.
 - b.) durch Tod
- 2. durch Streichung aus der Mitgliederliste

Der Vorstand kann eine Streichung aus der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Chormitglied sechs Monate mit der Entrichtung des Chorbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Chor gegenüber nicht erfüllt hat. Mit dem Ausscheiden aus dem Chor/Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

Dietzenbach, den 27.11.2019